

TE Vwgh Beschluss 2010/10/7 2007/20/0792

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.10.2010

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §7

AsylG 1997 §8 Abs1

AsylG 1997 §8 Abs2

AVG §69 Abs1 Z2

FPG 2005 §50

VwGG §33 Abs1

VwGG §42 Abs3

VwGG §58 Abs2

1. AVG § 69 heute
2. AVG § 69 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 69 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 69 gültig von 01.01.1999 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. AVG § 69 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. VwGG § 33 heute
2. VwGG § 33 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 33 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 33 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 33 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 58 heute
2. VwGG § 58 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 58 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
4. VwGG § 58 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2007/20/0793

2007/20/0794

2007/20/0795

2007/20/0796

2007/20/0797

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Händschke sowie die Hofrätin Dr. Pollak und den Hofrat Mag. Dr. Wurdinger als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, in den Beschwerdesachen von 1. SM, geboren 1967, 2. ZI, geboren 1974, 3. AM, geboren 1993, 4. AM, geboren 1995, 5. AM, geboren 2002, und 6. AM, geboren 2005, alle vertreten durch Mag. Helmut Schmid, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kalchberggasse 6-8, gegen die Bescheide des unabhängigen Bundesasylsenates jeweils vom 27. März 2007, Zlen. 263.533-3/2E-III/07/07 (ad 1., protokolliert zur hg. ZI. 2007/20/0792), 263.534-3/2E-III/07/07 (ad 2., protokolliert zur hg. ZI. 2007/20/0793), 263.535-3/2E-III/07/07 (ad 3., protokolliert zur hg. ZI. 2007/20/0794), 263.536-3/2E-III/07/07 (ad 4., protokolliert zur hg. ZI. 2007/20/0795), 263.537-3/2E-III/07/07 (ad 5., protokolliert zur hg. ZI. 2007/20/0796) und 266.463-2/2E-III/07/07(ad 6., protokolliert zur hg. ZI. 2007/20/0797), betreffend Wiederaufnahme des Asylverfahrens (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerden werden als gegenstandslos geworden erklärt und die Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Begründung

Die Beschwerden werden als gegenstandslos geworden erklärt und die Verfahren eingestellt.

Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Die beschwerdeführenden Parteien (Eltern und vier minderjährige Kinder) sind Staatsangehörige der Russischen Föderation tschetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit. Sie reisten - mit Ausnahme des in Österreich geborenen Sechstbeschwerdeführers - im Juli 2005 in das Bundesgebiet ein und beantragten am 4. Juli 2005 (zweit- bis fünftbeschwerdeführende Parteien), 16. Juli 2005 (Erstbeschwerdeführer) bzw. 29. August 2005 (Sechstbeschwerdeführer) Asyl.

Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheiden vom 7. November 2006 wies die belangte Behörde die Berufungen der beschwerdeführenden Parteien gegen die erstinstanzlichen Bescheide, mit denen ihre Asylanträge abgewiesen worden waren, gemäß § 7 Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt 1.). Gleichzeitig stellte sie fest, dass gemäß § 8 Abs. 1 AsylG iVm § 50 Fremdenpolizeigesetz 2005 deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung "nach Russland" nicht zulässig sei (Spruchpunkt 2.), und erteilte ihnen befristete Aufenthaltsberechtigungen (Spruchpunkt 3.). Die belangte Behörde erachtete das Fluchtvorbringen der erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien infolge von deren widersprüchlichen Angaben zum Überfall Anfang August 2004 als nicht glaubwürdig. Mit im Instanzenzug ergangenen Bescheiden vom 7. November 2006 wies die belangte Behörde die Berufungen der beschwerdeführenden Parteien gegen die erstinstanzlichen Bescheide, mit denen ihre Asylanträge abgewiesen worden waren, gemäß Paragraph 7, Asylgesetz 1997 (AsylG) ab (Spruchpunkt 1.). Gleichzeitig stellte sie fest, dass gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG in Verbindung mit , Paragraph 50, Fremdenpolizeigesetz 2005 deren Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung "nach Russland" nicht zulässig sei (Spruchpunkt 2.), und erteilte ihnen befristete Aufenthaltsberechtigungen (Spruchpunkt 3.). Die belangte Behörde erachtete das Fluchtvorbringen der erst- und zweitbeschwerdeführenden Parteien infolge von deren widersprüchlichen Angaben zum Überfall Anfang August 2004

als nicht glaubwürdig.

Mit Schriftsätzen vom 5. März 2007 beantragten die beschwerdeführenden Parteien unter Vorlage von zwei am 19. Februar 2007 erhaltenen ärztlichen Bestätigungen eines tschetschenischen Krankenhauses vom 15. August 2004 und vom 25. August 2004 über die vom Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin beim genannten Überfall erlittenen Verletzungen und deren Ursache die Wiederaufnahme der rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren (erkennbar) betreffend die versagte Asylgewährung gemäß § 7 AsylG. Mit Schriftsätzen vom 5. März 2007 beantragten die beschwerdeführenden Parteien unter Vorlage von zwei am 19. Februar 2007 erhaltenen ärztlichen Bestätigungen eines tschetschenischen Krankenhauses vom 15. August 2004 und vom 25. August 2004 über die vom Erstbeschwerdeführer und der Zweitbeschwerdeführerin beim genannten Überfall erlittenen Verletzungen und deren Ursache die Wiederaufnahme der rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren (erkennbar) betreffend die versagte Asylgewährung gemäß Paragraph 7, AsylG.

Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden wies die belangte Behörde diese Anträge gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ab. Mit den nunmehr angefochtenen Bescheiden wies die belangte Behörde diese Anträge gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG ab.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom heutigen Tag Spruchpunkt 1. der Bescheide der belangten Behörde vom 7. November 2006, welche die Asylverfahren betreffend die Asylgewährung, deren Wiederaufnahme die beschwerdeführenden Parteien begehrten, abgeschlossen hatten, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (Zlen. 2007/20/0456, 0457) und Rechtswidrigkeit des Inhaltes (Zlen. 2007/20/0458 bis 0461) aufgehoben. Da die Rechtssachen somit gemäß § 42 Abs. 3 VwGG in die Lage zurückgetreten sind, in der sie sich vor Erlassung jener Bescheide befunden hatten, ist im Ergebnis die gleiche Rechtslage hergestellt wie sie durch eine Wiederaufnahme der Asylverfahren erreicht worden wäre. Die Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide, mit denen die Anträge auf Wiederaufnahme abgewiesen wurden, sind dadurch gegenstandslos geworden, ohne dass dies durch eine Klaglosstellung der beschwerdeführenden Parteien herbeigeführt worden wäre (vgl. den hg. Beschluss eines verstärkten Senates vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10092/A). Das Verfahren über die gegenstandslos gewordenen Beschwerden war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 21. Jänner 2009, Zlen. 2008/23/0266 bis 0270, und vom 23. Jänner 2009, Zlen. 2006/20/0214 bis 0218, jeweils mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom heutigen Tag Spruchpunkt 1. der Bescheide der belangten Behörde vom 7. November 2006, welche die Asylverfahren betreffend die Asylgewährung, deren Wiederaufnahme die beschwerdeführenden Parteien begehrten, abgeschlossen hatten, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (Zlen. 2007/20/0456, 0457) und Rechtswidrigkeit des Inhaltes (Zlen. 2007/20/0458 bis 0461) aufgehoben. Da die Rechtssachen somit gemäß Paragraph 42, Absatz 3, VwGG in die Lage zurückgetreten sind, in der sie sich vor Erlassung jener Bescheide befunden hatten, ist im Ergebnis die gleiche Rechtslage hergestellt wie sie durch eine Wiederaufnahme der Asylverfahren erreicht worden wäre. Die Beschwerden gegen die angefochtenen Bescheide, mit denen die Anträge auf Wiederaufnahme abgewiesen wurden, sind dadurch gegenstandslos geworden, ohne dass dies durch eine Klaglosstellung der beschwerdeführenden Parteien herbeigeführt worden wäre vergleiche , den hg. Beschluss eines verstärkten Senates vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10092/A). Das Verfahren über die gegenstandslos gewordenen Beschwerden war daher in sinngemäßer Anwendung des Paragraph 33, Absatz eins, VwGG einzustellen vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 21. Jänner 2009, Zlen. 2008/23/0266 bis 0270, und vom 23. Jänner 2009, Zlen. 2006/20/0214 bis 0218, jeweils mwN).

Ein Zuspruch von Kosten hat gemäß § 58 VwGG zu unterbleiben (vgl. den bereits zitierten hg. Beschluss vom 23. Jänner 2009, Zlen. 2006/20/0214 bis 0218). Ein Zuspruch von Kosten hat gemäß Paragraph 58, VwGG zu unterbleiben vergleiche , den bereits zitierten hg. Beschluss vom 23. Jänner 2009, Zlen. 2006/20/0214 bis 0218).

Wien, am 7. Oktober 2010

Schlagworte

Kein Zuspruch Kein Zuspruch von Aufwandsatz gemäß §58 Abs2 VwGG idF BGBl 1997/I/088

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007200792.X00

Im RIS seit

15.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at